

und Sicherheitsorgane und andere zuständige Staatsorgane alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die genannten Organe tragen für die Durchsetzung der gesetzlichen Festlegungen über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Ausübung beruflicher und anderer Tätigkeiten, Veranstaltungen entsprechend den Rechtsvorschriften Verantwortung. Spezielle Festlegungen sind für das Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin sowie entlang der Küste getroffen. Besondere Bestimmungen betreffen den Aufenthalt und die Einreise, das Jagen, Fischen, Angeln, Sporttauchen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, das Filmen, Fotografieren, die Anfertigung von Fernsehaufnahmen, Feldarbeiten, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten, die Polizeistunde sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Verletzungen gesetzlicher Forderungen zur Gewährleistung der G. ziehen strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Grenzregime: Gesamtheit der von einem Staat erlassenen Rechtsnormen, um die Verhältnisse an den Grenzen und den grenzüberschreitenden Verkehr zu regeln. Das G. bezieht sich hauptsächlich auf die Rechtsordnung für das Grenzgebiet und auf die Schaffung spezieller Grenzbehörden, wie Grenzpolizei, Grenztruppen und Zollbehörden. Die konkrete Ausgestaltung des G. eines Staates hängt weitgehend von dem gegenseitigen Verhältnis zwischen den benachbarten Staaten ab. Haben befreundete Staaten eine gemeinsame Grenze, so wird oft zwischen ihnen das entsprechende G. auf der Grundlage von bilateralen Verträgen geregelt. Entspricht die Haltung des Nachbarstaates nicht den Geboten des Völkerrechts, dann bedarf es

eines besonders strengen G. Jeder Staat ist dabei verpflichtet, das G. anderer Staaten zu respektieren. Diese Pflicht ergibt sich aus den völkerrechtlichen Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, des Verbots der Gewaltandrohung und Gewaltanwendung und der Unverletzlichkeit der territorialen Integrität aller Staaten. Infolgedessen stellen Aktionen gegen die Grenzsicherungsanlagen eines Staates als Bestandteil seines G. eine Verletzung des Völkerrechts dar.

Griffrichtung —► *Greifakt*

Großfahndung: spezielle Fahndungsart, die eingeleitet wird, wenn ein Verbrechen vorliegt, durch das die Sicherheit des Staates gefährdet, die Volkswirtschaft erheblich gestört oder eine wesentliche Beunruhigung unter der Bevölkerung hervorgerufen wird. Sie erfordert den Einsatz von Kräften und Mitteln in größerem Umfang.

Grundmuster: in Abhängigkeit von den Faltungssystemen, die zur Bildung von Papillarleistengebilden beim Menschen führen, die sich in der → *Daktyloskopie* in drei Grundmuster unterscheiden lassen: 1. —► *Bogenmuster* (überwiegende Basalfaltung); 2. -> *Schlingmuster* (überwiegende Mantelfaltung); 3. *Wirbelmuster* (überwiegende Zentralfaltung). Papillarleistenstrukturen, die Kombinationen von Bogen, Schlingen oder Wirbel zeigen, werden als zusammengesetzte und Zufallsmuster (auch unregelmäßige Muster genannt) bezeichnet. Durch den kontinuierlichen Verlauf der Papillarleisten treten in Bogenmustern keine —> *Delten* auf. Schlingmuster haben entgegengesetzt dem Schlingenauslauf ein Delta. Wirbelmuster